

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ und der Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt/OT Alterstedt und Weberstedt.

Jahrgang 23

Freitag, den 11. Dezember 2015

Nummer 24



WEIHNACHTSMARKT IN ALTENGOTTERN

Die Gemeinde und ortsansässigen Vereine laden zum diesjährigen Weihnachtsmarkt am Samstag, dem 12. Dezember, wieder in den Schänkgarten herzlich ein.

Lassen Sie sich mit Lichterglanz, Glühweinduft und weihnachtlichen Klängen auf die Festtage einstimmen.

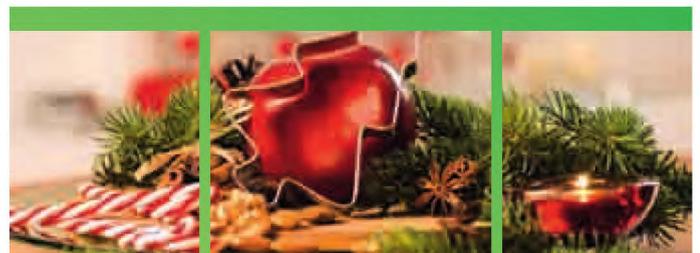
Beginn: 15.00 Uhr

Warten auf den Weihnachtsmann
Alle Kinder sind in die Bastelstube eingeladen zum Basteln und Geschichtenhören.

Für ein unterhaltsames Rahmenprogramm sorgen:

- Weihnachtliche Klänge • Verkaufsstände
- Versorgungsstände mit Kaffee und Kuchen, Glühwein und Gebratenem vom Rost.

Gegen 17.00 Uhr kommt der Weihnachtsmann und bringt für jedes Kind eine kleine Überraschung mit.



Herzliche Einladung zum 3. „Märchenhaften Weihnachtsmarkt“ am 3. Advent auf dem Pfarrhof in Flarchheim!

Beginn: 14:00 Uhr - festliches Adventsingen mit dem „Männergesangverein 1884 Flarchheim“ in der Kirche
Ab 15.00 Uhr gibt es im historischen Backhaus und in der Feuerwehrscheune Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Auch der Weihnachtsmann hat sich angekündigt! Zum späteren Nachmittag können sich Groß und Klein wieder auf ein Märchen, aufgeführt von der Theatergruppe des Heimatvereins Flarchheim e.V, freuen. Weiterhin gibt es einige Verkaufsstände und eine tolle Tombola.

Es laden ein:
**Die Gemeinde Flarchheim
und der Heimatverein Flarchheim e.V.**



Weihnachtsfeier

für alle Seniorinnen
und Senioren
der Gemeinde Großengottern

Wir laden ganz herzlich
ins Bürgerhaus ein,

**am Samstag, dem 12. Dezember,
um 14 Uhr,**

um gemeinsam ein paar
fröhliche Stunden zu verbringen.
Für beste musikalische Unterhaltung
sorgt der Wintersteiner
Svend Walter.

Thomas Karnofka
Bürgermeister

Ruth Berthold
AWO Ortsvorstand

Weihnachtskonzert

Die Sankt Cyriakus Chorgemeinschaft
Heverode und der
Chor Mülverstedt 1886
laden recht herzlich zum diesjährigen
Weihnachtskonzert ein.

3. Advent
Sonntag, 13.12.2015, 17.00 Uhr
in der Kirche Heverode

4. Advent
Sonntag, 20.12.2015, 17.00 Uhr
in der Kirche Mülverstedt

Adventskonzert in Großengottern

am 3. Advent, Sonntag,
den 13. Dezember,
um 17 Uhr,
in der St. Martini Kirche.

Es laden herzlich ein:
Die jungen Musikanten
und der Frauenchor
Großengottern

DER SINGKREIS „ST. ULRICH“ LÄDT HERZLICH EIN ZUM TRADITIONELLEN ADVENTSINGEN

am 13. Dezember, um 16.30 Uhr,
in die Weberstedter Kirche.

Lassen Sie sich mit Musik von

- den Bläsern,
- der Orgel,
- kleinen Musikanten und natürlich
- vom Singkreis „St. Ulrich“

auf die Weihnachtszeit einstimmen.

Im Anschluss wird zu Glühwein und selbstgebackenen Plätzchen eingeladen.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.



Herzliche Einladung zum Weihnachtskonzert in Schönstedt

**am 3. Advent, Sonntag, den 13. Dezember,
um 15.30 Uhr, im Saal der Gemeindeschenke
(Einlass 14 Uhr)**

Wir möchten Sie mit weihnachtlichen Klängen auf das Fest einstimmen.

Mitwirkende:

Handwerkerchor Mühlhausen, Volks-Chor Schönstedt,
Kinder und Jugendliche der Gemeinde
unter Leitung von Frau Stechbart.

Wir reichen Kaffee und Kuchen.
Der Eintritt ist frei, am Ausgang wird eine Spende erbeten.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen



Die VG „Unstrut-Hainich“ informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in Großengottern

Alle Ämter

Montag.....	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt jeden 3. Samstag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat, das nächste Mal am 19.12.2015!

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 036022/942-0
Vorsitzender: 942-0

E-Mail-Adresse: vorsitz@vg-unstrut-hainich.de

Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:

Sekretariat 94240

E-Mail-Adresse: info@vg-unstrut-hainich.de

Hauptamt: 94213

E-Mail-Adresse: hauptamt@vg-unstrut-hainich.de

Ordnungsamt: 94215

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@vg-unstrut-hainich.de

Einwohnermeldeamt: 94216

E-Mail-Adresse: ema@vg-unstrut-hainich.de

Standesamt/Steueramt: 94217

E-Mail-Adresse: standesamt@vg-unstrut-hainich.de

Kämmerei: 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de

Kasse: 94225

E-Mail-Adresse: kasse@vg-unstrut-hainich.de

Bauamt: 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: bauamt@vg-unstrut-hainich.de

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgemeinschaft in den Gemeinden wie folgt Sprechstunden ab:

Gemeinde Altengottern Tel. 96346
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Otto

Gemeinde Flarchheim Tel. 036028/30165
jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 bis 15.00 Uhr
Frau Pohl

Gemeinde Großengottern Tel. 94224
Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr
Frau Möhr

Gemeinde Heroldishausen Tel. 96367
Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr
Frau Schmotz

Gemeinde Mülverstedt Tel. 96231
Mittwoch 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Schindler

Gemeinde Schönstedt Tel. 96601
Donnerstag 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Schenk

Ortsteil Alterstedt Tel. 03603/844954
jeden 2. Dienstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr
Frau Schenk

Gemeinde Weberstedt Tel. 98156
jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Ludewig

Sprechzeiten der Bürgermeister/Beigeordneten in den jeweiligen Gemeindeämtern

Gemeinde Altengottern

Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern
Bürgermeister Herr Reinhard Frank Tel.: 036022/96346
Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Flarchheim

Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim
Bürgermeister Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165
Donnerstag 19.00 bis 20.00 Uhr

Gemeinde Großengottern

Marktstraße 48 in 99991 Großengottern
Bürgermeister Herr Thomas Karnofka Tel.: 036022/94214
Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung 18.30 bis 19.30 Uhr

Gemeinde Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen
Bürgermeister Herr Uwe Zehaczek Tel.: 036022/96367
Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Gemeinde Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt
Bürgermeister Herr Manfred Müller Tel.: 036022/96231
Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt
Bürgermeister Herr Matthias Reinz Tel.: 036022/96601
Donnerstag 17.30 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt
Ortsteilbürgermeisterin Frau Christel Galek Tel.: 03603/844954
jeden 2. und 4. Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Weberstedt

Am Schloß 11 in 99947 Weberstedt
Bürgermeisterin Frau Simone Stiebling Tel.: 036022/98156
Montag 17.30 bis 18.30 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Gemeindeämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.

Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Bürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169

Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller
Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

Altengottern	„Regenbogen“	Tel.: 036022 96361
Großengottern	„Sonnenschein“	Tel.: 036022 96266
Mülverstedt	„Knirpsenhaus“	Tel.: 036022 96988
Schönstedt	„Ringelwiese“	Tel.: 036022 96683
Weberstedt	„Hainich-Wichtel“	Tel.: 036022 91022

gez. Otto

Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen

Achtung, unsere nächste Ausgabe 25/2015

Erscheinungsdatum 18. Dezember 2015.
Sämtliche Beiträge müssen der Verwaltungsgemeinschaft spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.
Beachten Sie unbedingt drei technische Vorgaben:
Texte und Bilder sind in zwei verschiedenen Dateien zu trennen, das heißt für Sie, **Texte** sind beispielsweise in **Word-Datei (.doc oder .docx)** und **Bilder im Format .jpg - evtl. pdf-Datei** per E-Mail zu senden.

Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Danksagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Verwaltungsgemeinschaft - Sekretariat - unkompliziert entgegennehmen:

Anzeigenaufnahme:
Telefon: 036022/94240
Telefax: 036022/94231
E-Mail: info@vg-unstrut-hainich.de

Wichtige Rufnummern

Polizei

Polizei-Notruf	110
Polizeiinspektion Unstrut-Hainich Mühlhausen.....	03601/4510
Polizeistation Bad Langensalza.....	03603/8310
Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz	
Rettungsdienst.....	03601/19222
Notruf.....	112
Kontaktbereichsbeamter (KoBB)	Tel. 91169
Herr Müller	
Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr	

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf	112
Ortsbrandmeister	
Siegmar Otto, Altengottern	90511
Ortsbrandmeister	
Michael Kompst, Flarchheim	0172/3570790
Ortsbrandmeister	
Enrico Hirt, Großengottern	96653
Ortsbrandmeister	
Lutz Schreiber, Heroldishausen.....	96797
Ortsbrandmeister	
Andreas Svoboda, Mülverstedt.....	0172/7946885
Ortsbrandmeister	
Christian Hartung, Schönstedt	0172/7158075
Wehrführer	
Ronny Ludwig, Alterstedt.....	0157/82695088
Ortsbrandmeister	
Michael Rebell, Weberstedt.....	91040

Trink- und Abwasserzweckverbände

<i>Trinkwasserzweckverband „Hainich“ für die Gemeinden Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt</i>	
Telefon	03601/757181
Telefax	03601/757181
Bereitschaftsdienst bei Havarien:	0173/3817250
.....	0173/3817251
.....	0173/6901831
<i>Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Abwasser für die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt</i>	
Telefon	036021/9843
Telefax	036021/98440
Bereitschaftsdienst bei Havarien	0170/9169998
.....	0170/9171784

Kassenärztlicher Notfalldienst**Dringender Hausbesuchdienst**außerhalb der täglichen Arztprechstunden **11 61 17****Ärzte**

Dipl.-Med. Petra Bergmann, Schönstedt, Waldstedter Straße 1		91633
Dr. med. Bloß, Flarchheim, Hauptstraße 7		036028/30693
Dr. med. Uta Dörre, Großengottern, Marktstr. 10		96233
Dr. med. Ralf Müller, Großengottern, Bahnhofstr. 12		96284
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a		96240

Zahnärzte

Margrit Hiese, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a		96444
Christine Koch, Schönstedt, Waldstedter Straße 22		91195
Christoph Kunsch, Großengottern, Mülverstedter Str. 8 Praxis.....		91138
Ingo Rönick, Großengottern, Marktstr. 10		96208

Tierarzt

Dr. Thomas Gödicke, Großengottern, Obere Kirchstraße 25.....		91894
.....		0175/5644418
Dr. Katharina Bergmann, Schönstedt, Hauptstraße 93.....		96736

Apotheke

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

**Bereitschaftsdienste der Apotheken
des „Unstrut-Hainich“-Kreises****Information Apotheke Großengottern**

Tel.	036022/96315
-----------	--------------

Sonstige

Loreen Schimpf, Physiotherapie Großengottern, Marktstr. 38	96584
Carmen Ehram, Physiotherapie Altengottern, Mühlgasse 4.....	18921
Katy Weißenborn, Physiotherapie Großengottern, Marktstraße 33.....	96943
Adelheid Winterberg, Physiotherapie, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96437
VdK Sozialstation Großengottern, Bahnhofstr. 13	96548
AWO Ortsverein Großengottern, Bahnhofstraße 7.....	90081

Amtliche Bekanntmachungen**Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“****Bekanntmachung**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 17.11.2015 wurde die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit
vom 14.12.2015 bis 28.12.2015

in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern, Zimmer 107, zu den Dienststunden öffentlich aus. Es besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2015 öffentlich bekannt gemacht.

Großengottern, den 20.11.2015

**Bernhard Otto
Gemeinschaftsvorsitzender****Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der §§ 36 und 37 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 11.06.1992 und der §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 04.11.2015 erlässt die VG „Unstrut-Hainich“ für das Haushaltsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	1.031.650,00 €
Ausgaben mit	1.031.650,00 €
und	

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

	9.900,00 €
	9.900,00 €

§ 2

Kreditrahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Mitgliedsgemeinden wird festgesetzt auf 8,00 € pro Einwohner und Monat. Das Umlagesoll beträgt somit 623.000,00 €.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung vom 04.11.2015 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Großengottern, den 20.11.2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„UNSTRUT-HAINICH“
Bernhard Otto
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht zu Datenübermittlungen

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl I Seite 1084), darf die Meldebehörde Daten der Einwohner übermitteln. Es besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, gegen diese Datenübermittlungen Widerspruch einzulegen.

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BGM widersprechen.

Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können dies ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der
**Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
Einwohnermeldeamt
Marktstraße 48
99991 Großengottern**

Formulare sind im Einwohnermeldeamt der VG erhältlich oder unter www.vg-unstrut-hainich.de herunterzuladen. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der VG „Unstrut-Hainich“ geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Marlene Schmotz
Verwaltungsangestellte

Das Ordnungsamt informiert:

Straßenreinigungs- und Streupflicht in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner unserer Mitgliedsgemeinden,

Aufgrund des bevorstehenden Winters möchten wir alle Grundstückseigentümer bzw. Nutzer auf ihre Räum- und Streupflicht gemäß der §§ 8, 10 und 11 der Satzung über die Straßenreinigung unserer Mitgliedsgemeinden hinweisen.

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Anwohner bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege vor ihren Grundstücken und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer solchen Breite von Schnee und Eis zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. **Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, ist ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze anzunehmen.**

Den Schnee nicht auf die Fahrbahn schieben, sondern anderweitig, wo er nicht stört, ablagern. Der Gehweg ist so freihalten, dass 2 Personen nebeneinander gehen können. Die oben genannten Verpflichtungen sind bei Eintritt von Schneefall und Eisglätte baldmöglichst durchzuführen und gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnlich abstumpfende Materialien (welche die Straßen- bzw. Gehwegflächen nicht beschädigen) zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände gebraucht werden.

Im Interesse der Allgemeinheit und einer ordnungsgemäßen Räum- und Streutätigkeit bitten wir Sie, Ihre Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück, in der Garage oder den öffentlichen Parkplätzen abzustellen, jedoch nicht am Straßenrand oder auf dem Gehweg.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße geahndet werden können. Kontrollen behalten wir uns vor.

Gemeinde Großengottern

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 19.11.2015 wurde die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 liegt in der Zeit
vom 14.12.2015 bis 28.12.2015

in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern Zimmer 107 zu den Dienststunden öffentlich aus. Es besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 der Gemeinde Großengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2015 öffentlich bekannt gemacht.

Großengottern, den 30.11.2015
Thomas Karnofka
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großengottern für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags gegenüber bisher	auf nunmehr Euro verändert
	Euro	Euro	Euro	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	20.600,00	30.050,00	3.070.100,00	3.060.650,00
die Ausgaben	130.100,00	139.550,00	3.070.100,00	3.060.650,00
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	459.650,00	158.450,00	709.800,00	1.011.000,00
die Ausgaben	429.600,00	128.400,00	709.800,00	1.011.000,00

§ 2

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

nachrichtlich:

Die §§ 2 - 6 der Haushaltsatzung bleiben unverändert.

Großengottern, den 30.11.2015

Gemeinde Großengottern

Karnofka

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Mühlverstedt

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlverstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlverstedt hat in seiner Sitzung am 21.10.2015 die Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlverstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 29.10.2015 erteilt.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlverstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlverstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Mühlverstedt, den 20.11.2015

Manfred Müller
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlverstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlverstedt in seiner Sitzung am 21.10.2015 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Mühlverstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Mühlverstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mühlverstedt waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Be-

stattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4**Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde Mühlverstedt festgesetzten Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und während der Sommerzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ (Friedhofsverwaltung) als Behörde der Gemeinde Mühlverstedt getroffen werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Mülverstedt.
- b) Waren aller Art, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art auf dem Friedhof abzulegen. Die Entsorgung sämtlicher nicht kompostierbarer Stoffe und Materialien auf dem Friedhof ist untersagt (z.B. Töpfe, Gläser, Folie usw.), sowie aller nicht verrottbaren Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik.

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde Mülverstedt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften**§ 7****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung setzen Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen

erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Bei Verletzung der Bestattungspflicht nach dem Thüringer Bestattungsgesetz werden Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8**Särge/Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(4) Urnen müssen festgefügt und aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9**Ausheben der Gräber**

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt, welches von den Angehörigen beauftragt wurde.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Mülverstedt zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10**Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnenbeisetzung 25 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Mülverstedt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Mülverstedt durch die Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 1 bzw. § 15 Absatz 2 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Absatz 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Der Antragsteller hat sich mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen, welches die Umbettung durchführt. Der Zeitpunkt der Umbettung muss mit der Gemeinde Mülverstedt und der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Erdbestattung unter grünem Rasen
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- g) Friedhain/Baumbestattungen

(3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zuteilt. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- b) Grabfelder für Erdbestattungen unter grünem Rasen

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Weiterhin können in einer Reihengrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird mit dieser Zulassung zu einer Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht verlängert sich damit auf 40 Jahre; dafür wird ein Gebührenausschlag erhoben. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeit von 40 Jahren nicht überschritten wird und die gesetzliche Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren eingehalten wird.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(5) Erdbestattungen unter grünem Rasen sind Grabstätten ohne Einfassung mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren. Sie unterscheiden sich von Reihengrabstätten durch eine Gedenkplatte der Größe 40 x 40 cm, ohne erhabene Schrift, die an Stelle eines Grabsteins ebenerdig eingelassen wird. Der Bereich um die Gedenkplatte wird anschließend mit Gras eingesät. Eine Bepflanzung, das Aufstellen von Blumenschalen, etc. sowie Einfassungen, stehende Grabsteine oder Grabkreuze sind nicht zulässig.

(6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) auf Antrag für maximal 10 Jahre wiedererworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Ein Wiedererwerb ist nur für die Reihengrabstätte nach Absatz 2 a) möglich.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) anlässlich eines Todes verliehen wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als Einfach- oder Doppelwahlgrabstätten vergeben. In einem Einfachgrab darf nur eine Leiche, mit der Möglichkeit der Zubettung von bis zu zwei Urnen, bestattet werden. Eine Beisetzung ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet und die gesetzliche Ruhezeit eingehalten wird.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen sein.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 4 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,

- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in/im

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Reihengrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- f) Friedhain

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. § 13 Absatz 3 und 6 gelten entsprechend für diese Grabstätte mit den Ausnahmen, dass das Nutzungsrecht auf 30 Jahre beschränkt wird und nur eine weitere Urne beigesetzt werden darf.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) anlässlich eines Todes verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen bestattet werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten („Unter grünen Rasen“) dienen nach der Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Das Ablegen von Grabschmuck in diesem Bereich ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Selbiger ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen bzw. an den zentralen Ablageplatz (Stele) zu versetzen. Auf Antrag durch die Angehörigen kann eine individuelle Kennzeichnung durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbedatum auf einer Gedenktafel an der gemeinsamen Stele erfolgen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

(6) Der Friedhain ist ein besonders ausgewiesener Bereich für Urnenbeisetzungen im Wurzelbereich eines Baumes. Die Beisetzung erfolgt entsprechend des Belegungsplans in einer biologisch abbaubaren Urne im Radius von bis zu 4 m, je nach Bodengegebenheit, und in einer Tiefe von mindestens 50 cm zur Oberkante der Urne. Der Bestattungsbaum bleibt Eigentum der Gemeinde Mülverstedt oder geht in dieses über, wenn der Baum bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu Bestattungszwecken gespendet wird. Über die Zuteilung/ Belegung eines Grabplatzes wird eine Graburkunde erteilt. Für die Grabplätze nach den Buchstaben a) und c) kann auf schriftlichen Antrag schon zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Ablegen von Grabschmuck in diesem Bereich ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Selbiger ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen bzw. an den zentralen Ablageplatz (Stele) zu versetzen. Absatz 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Es werden folgende Bestattungsmöglichkeiten eingerichtet:

a) Familien- oder Freundschaftsbaum:

Er kann bis zu 12 Personen einer Familie oder eines Freundeskreises als Grabstätte dienen. Das Nutzungsrecht kann komplett für alle oder für einzelne Grabplätze erworben werden. Ein Nacherwerb der übrigen Grabplätze ist möglich. Es müssen nicht alle Plätze belegt sein.

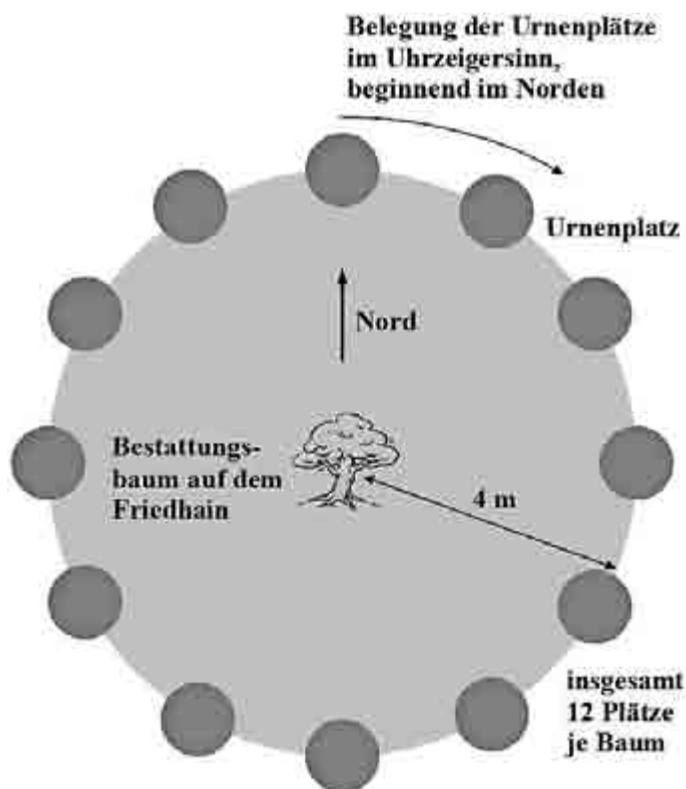
b) Gemeinschaftsbaum:

Er dient der Beisetzung von bis zu 12 Personen. Die Grabplätze werden nach Erwerb des Nutzungsrechtes von der Gemeinde zugewiesen und der Reihe nach belegt.

c) Partnerbaum:

Der Partnerbaum ist ein erweiterter Gemeinschaftsbaum, unter welchem das Nutzungsrecht jeweils an zwei nebeneinander liegenden Grabplätzen erworben wird. Es können ebenfalls bis zu 12 Personen beigesetzt werden.

d) grafische Darstellung des Belegungsplans für den Friedhain:



V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten im Bereich der Grabfelder für Erdbestattungen unter grünem Rasen, der Urnengemeinschaftsanlage und des Friedhains werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag gestaltet und gepflegt. Ziel wird es sein, diesen Friedhofsteilen einen parkartigen Charakter zu geben bzw. zu erhalten. Eine Pflege oder Gestaltung der Gräber durch Angehörige oder deren Beauftragte ist nicht gestattet.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an ihre Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Gestaltung von Grabstätten darf nicht dem humanistischen Weltbild widersprechen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren: (Urnengräber/Kindergräber)
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. Einfassung: Länge: 1,00 m - Breite: 0,60 m
 - b) Auf Reihengrabstätten und Einfachwahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Einfassung: Länge: bis 1,90 m - Breite: 0,80 m
 - c) Auf Doppelwahlgrabstätten:
 1. ein stehendes Grabmal mittig zu beiden Grabstätten: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. Einfassung: Länge: 1,80 m - Breite: 2,10 m
- (3) Auf Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. stehende Grabmale: Höhe: 0,75 m, Breite: 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m
 2. Einfassung: Länge: 1,00 m - Breite: 0,60 m
- (4) Für Erdbestattungen unter grünem Rasen gelten folgende Maße:
 1. ebenerdig eingelassene Platte am Kopfende der Gräber in der Größe 0,40 m x 0,40 m

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Absatz 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zugelassen werden.

§ 18

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei den Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Absatz 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten bzw. der Stele zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Grabstätten dürfen nur bis höchstens zur Hälfte der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein. Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen hiervon im Einzelfall zulassen.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlage, der Erdbestattungen unter grünem Rasen, des Friedhains und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie Pflanzenschutzbehälter, die an der Pflanze verbleiben, müssen durch den Inhaber der Graburkunde bzw. den Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 24

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 16 und 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas, nicht rutschfesten Belägen oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Gemeinde unter Beachtung der §§ 16 und 23 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte vernachlässigt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Mülverstedt

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Särge und Urnen am Tag der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle oder Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände außerhalb einer Bestattung/ Beisetzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit, Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte enden nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit gemäß § 10 der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder der Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§ 5 Absatz 1)
- entgegen der Bestimmung des § 5 Absatz 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Abfälle und Abraum auf dem Friedhof entsorgt,
 - Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- entgegen § 5 Absatz 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
- Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),

- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Absatz 8),
 k) Grabstätten entgegen § 23 vollständig mit Abdeckplatten versieht oder nicht bzw. entgegen den §§ 23 und 24 bepflanzt,
 l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 m) die Trauerhalle entgegen § 26 betritt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde durch die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ verwalteten Friedhofs und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Mülverstedt vom 13.07.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Mülverstedt
 Mülverstedt, den 20.11.2015

- Siegel -

Manfred Müller
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG „Unstrut Hainich“ und für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Ehemalige Kaserne“ Sondergebiet - Ferienhausgebiet der Gemeinde Weberstedt nach § 3 Abs. 2 BauBG (Übersichtsplan Anlage)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt in seiner Sitzung am 04.06.2015 mit Beschluss Nr. 45-07-15 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG „Unstrut Hainich“ mit den Unterlagen Begründungen Teil I und Teil II mit Umweltbericht und mit Beschluss Nr. 46-07-15 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Ehemalige Kaserne“ Sondergebiet - Ferienhausgebiet in der Gemarkung Weberstedt bestehend aus **A- Planteil und B- Begründung mit Umweltbericht** - sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Fassung vom Oktober 2015

vom 04.01.2016 bis 08.02.2016 (einschließlich)

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“,
 99991 Großengottern, Marktstraße 48
 während folgender Dienstzeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsicht vor:

- [1] Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
 [2] Artenschutzfachbeitrag - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
 [3] die eingegangenen relevanten Stellungnahmen (Stelln.) aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, nachfolgend eingegangenen relevanten Stellungnahmen

- Nationalpark Hainich vom 14.07.2015, Landratsamt vom 29. + 30.07.2015,
 ThüringenForst vom 16.07.2015, Thür. Landesanstalt f. Umwelt u. Geologie vom 07.07. + 14.07. + 02.10.2015,
 TLDA Weimar vom 26.06. + 02.07.2015
 [4] Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung, Gutachten vom 02.10.2015
 [5] Gebäudeschadstoffkataster vom 22.09.2015.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen zueinander geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen hinsichtlich der gegenwärtigen Erholungsfunktion des Plangebietes getroffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stelln. LRA vom 29. + 30.07.2015, Stelln. Nationalpark Hainich vom 14.07.2015, Stelln. ThüringenForst vom 16.07.2015)
- [2] es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotential des Plangebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Bewertung von Störwirkung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Artenschutz.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [3], [4] und [5] (Stelln. LRA vom 29. + 30.07.2015, Stelln. Thür. Landesanstalt f. Umwelt u. Geologie vom 07.07.+ 14.07.+ 02.10.2015)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: nat. Bodenarten, Flächennutzung, Wasserhaltevermögen, Grundwasserneubildungsrate, vorhandene Gräben, Altlasten und daraus eventuelle Gefährdungen sowie deren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Luftqualität und Emissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stelln. TLDA Weimar vom 26.06. + 02.07.2015)

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Landschaft

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen zu den Auswirkungen durch visuelle Veränderung getroffen

Umweltbezogene Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen zu Wechselwirkungen der Schutzgütern Menschen, Klima, Boden, Wasser und Vegetationen zueinander, getroffen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift oder schriftlich zum Entwurf abgegeben werden. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weberstedt, den 11.12.2015

gez. Simone Stiebling
 Bürgermeisterin

ÜBERSICHTSPLAN



**Geltungsbereich der 5. Änderung
des Flächennutzungsplanes der
VG "Unstrut- Hainich" in der
Gemeinde Weberstedt**



**Geltungsbereich Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 2 "Ehemalige Kaserne",
Sondergebiet- Ferienhausgebiet, Weberstedt**

Der Bauhof von Großengottern informiert:

**Liebe Bürgerinnen
und Bürger,**

wie Sie sicherlich aus der Thüringer Allgemeinen erfahren haben, ist ab 1. Januar 2016 das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt allerorts verboten.

Deshalb ist die Annahme oder das Abladen von solchem auf dem Bauhofgelände der Gemeinde (alte Ziegelei), wie wir es bisher gestattet haben, ab sofort untersagt!

Zukünftig darf Baum- und Strauchschnitt nur noch an den dafür vorgesehenen Annahmestellen, über die wir noch informieren, abgegeben werden.

Wir bitten um Beachtung
und Einhaltung der Vorgaben!

**Thomas Karnofka
Bürgermeister**

Wohnraumangebote

Altengottern

3-Raum-Wohnung mit 80,96 qm
mit Küche, Bad sowie Gasheizung

- Grundmiete 404,80 € zzgl. NK
- zu vermieten ab sofort

Flarchheim

3-Raum-Wohnung mit 73,9 qm im 1. OG
mit Küche, Bad, Flur

- Grundmiete 270,00 € zzgl. NK
- zu vermieten ab sofort

Alterstedt

2-Raum-Wohnung mit 42 qm im 2. OG
mit Küche, Bad

- Grundmiete 173,00 € zzgl. NK
- zu vermieten ab sofort

Für weitere Anfragen zu den Angeboten oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen Frau Rathke telefonisch unter 036022/94221 oder per E-Mail an kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de zur Verfügung.

Bekanntmachung für die Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Nr. 11 vom 26. November 2015

Wir weisen daraufhin, dass das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Nr. 11 vom 26. November 2015 veröffentlicht wurde. Die Amtsblätter liegen während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern ebenfalls zur Mitnahme aus.

Bekanntmachung für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 11 vom 26. November 2015

Wir weisen daraufhin, dass das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 11 vom 26. November 2015 veröffentlicht wurde. Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern zur Mitnahme aus.

Amtliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsbetriebes Unstrut-Hainich-Kreis

Öffentliche Mahnung von Abfallgebühren

Alle Gebührenpflichtigen, die mit der **B e z a h l u n g d e r A b f a l l g e b ü h r e n** bis einschließlich 2015 im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb von einer Woche an den

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis
Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen

Bankverbindung: IBAN: DE 07820800000442503000
BIC: DRESDEFF827, Commerzbankbank AG Mühlhausen

zu zahlen.

Sofern die Bezahlung der rückständigen Gebühren nicht erfolgt, werden diese im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Mühlhausen, den 19.11.2015

Hartung
Betriebsleiterin

Verbandswasserwerkes Bad Langensalza und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

Mitteilung an alle Kunden

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza und der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ teilen Ihnen mit, dass unsere Geschäftsstelle in der Zeit

vom 23. Dezember 2015 bis 1. Januar 2016
geschlossen bleibt.

Bei Havarien sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsstörungen sind wir in diesem Zeitraum für Sie da. Melden Sie sich bitte unter der Telefon-Nr.

0 36 03 / 84 07 30.

Ab Dienstag, 5. Januar 2016 sind die Sprechstunden unverändert in unserem Verwaltungsgebäude in Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, wie folgt:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Sie erreichen uns weiterhin während der Dienstzeit unter der Telefon-Nr.

0 36 03 / 84 07 0.

*Wir wünschen unseren
Kunden ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr.*



Ihr Verbandswasserwerk Bad Langensalza
und
Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Nichtamtlicher Teil

Kirchengemeinden Altengottern und Großgottern

Gottesdienste in Großgottern

Sonntag, 13. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in St. Walpurgis

Sonntag, 20. Dezember

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in St. Martini

Donnerstag, 24. Dezember

15.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
der Kinder in St. Martini

18.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
der Vorkonfirmanden in St. Walpurgis

Freitag, 25. Dezember

14.00 Uhr Festgottesdienst zum Christfest mit Abendmahl
in St. Martini

Samstag, 26. Dezember

17.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst
zum Hören und Mitsingen in St. Walpurgis

Gottesdienst in Altengottern

Sonntag, 20. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

Donnerstag, 24. Dezember

16.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in St. Wigberti
22.00 Uhr Feier der Christnacht mit Abendmahl
in St. Wigberti

Freitag, 25. Dezember

10.00 Uhr Festgottesdienst zum Christfest mit Abendmahl
in St. Trinitatis

Freude und Leid in unseren Gemeinden

Am 27. November konnten die **Eheleute Kurt und Ursula Breitbarth** das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern. In St. Martini zu Großgottern fand am 28. November eine Dankandacht statt, bei der wir auch Gottes Segen für den weiteren Weg des Jubelpaares erbeten haben.

Das Fest der Goldenen Hochzeit feierten am 4. Dezember die **Eheleute Hartwig und Marga Keiderling**. Bei der Dankandacht in St. Martini haben wir auch für dieses Paar Gottes Segen erbeten.

Möge Gott unsere Jubelpaare einander noch lange erhalten und ihnen Freude am Leben schenken.

Am 12. November verstarb **Herr Karl Heinz Münch** im Alter von 78 Jahren. Wir haben am 20. November in St. Martini zu Großgottern von ihm Abschied genommen und ihn unter Gottes Wort und Segen bestattet.

Ebenfalls in St. Martini fand am 25. November der Trauergottesdienst für **Frau Irmgard Schön geb. Roese** statt, die am 13. November im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Auch sie wurde anschließend auf unserem Friedhof unter Gottes Wort und Segen beigesetzt.

Gott nehme unsere Verstorbenen auf in sein ewiges Reich und tröste alle, die um sie trauern.

Krabbelgruppe

Unsere Krabbelgruppe trifft sich wieder jede Woche am Mittwoch um 9.30 Uhr im Pfarrhaus. Natürlich sind wieder alle Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren eingeladen. Wir spielen, singen und essen gemeinsam und wollen eine Möglichkeit zum Austausch für die Eltern sein.

Lebendiger Adventskalender

Ab dem 1. Dezember treffen wir uns wieder zum Lebendigen Adventskalender. Immer von Montag bis Freitag wird im Pfarrhaus Großgottern, gesungen, gespielt, gebastelt, gebacken und vieles andere mehr. Alle Kinder, die gern einen solchen besonderen Advent erleben wollen, sind herzlich eingeladen. Wir beginnen immer um 17.00 Uhr, jeder Abend dauert etwa eine Stunde.

Information aus dem Gemeindegottesdienst Großgottern

Als Gemeindegottesdienst haben wir uns seit gut zwei Jahren intensiv mit dem Thema Abendmahl beschäftigt. Wir nehmen mit Freuden wahr, dass in Großgottern die Zahl derer, denen das Abendmahl wichtig ist, in den letzten Jahren wächst. So haben wir nun entschieden, die Möglichkeit zu nutzen, die die Kirche uns bietet und beschlossen, dass in Großgottern alle Getauften zum Abendmahl eingeladen sind. Eine Veränderung bedeutet das hauptsächlich für die Kinder vor der Konfirmation. Auch sie dürfen nun am Abendmahl teilnehmen und so Erfahrungen mit diesem wesentlichen Vollzug unseres Glaubens sammeln. Die Eltern bleiben dabei verantwortlich dafür, ob ein Kind das Abendmahl erhält oder nicht. Natürlich werden auch Kinder noch keinen Wein bekommen, weniger aus kirchlichen Gründen, sondern wegen des Jugendschutzes. Sie können aber dadurch, dass sie das Brot beim Abendmahl empfangen, mit in der Gemeinschaft stehen.

In eigener Verantwortung gehen die Jugendlichen weiterhin ab der Konfirmation zum Abendmahl.

Wir hoffen, dass auf diese Weise noch deutlicher werden kann, dass die Feier des Abendmahls hauptsächlich Einladung ist, Einladung dazu, Gott zu begegnen und ihn zu erfahren.

Kirchengemeinden Flarchheim und Heroldishausen

Besinnliche Gedanken in der Adventszeit

Der Andere Advent

*Es gibt nur zwei Arten,
sein Leben zu leben:
Entweder so,
als gäbe es keine Wunder,
oder so,
als wäre alles ein Wunder.*
Albert Einstein

Flarchheim Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 13.12.

14.00 Uhr musikalische Andacht zum 3. Advent mit dem Männergesangsverein in der Kirche

Heiligabend, 24.12.

17.00 Uhr Krippenspiel

2. Feiertag, 26.12.

13.30 Uhr Festgottesdienst mit Männergesangsverein

Silvester, 31.12.

16.00 Uhr Andacht zum Jahresende

Sonntag, 10.01.

10.30 Uhr Gottesdienst zum neuen Jahr mit Jahreslosung

Arbeit mit Familien

Mittwoch, 09.12., 16.12., 23.12.

jeweils 16.30 Uhr Krippenspielprobe

Montag, 14.12.

20.00 Uhr Pfefferkuchenherzen für den Weihnachtsbaum in der Kirche als Geschenk für die Kinder gestalten - Treffpunkt Pfarre

Freitag, 18.12.

16.00 Uhr Weihnachtssingen im Dorf-Rundgang

Vorankündigung

Familienfreizeit nach Weimar

15. - 17. April 2016 (Freitag ab 14.00 - Sonntag 12.00 Uhr) in die Jugendherberge „Am Poseckschen Garten“ Humboldtstraße 17 in Weimar - Anmeldung und nähere Informationen im Januar 2016

Frauenhilfe

Mittwoch, 16.12.

14.00 Uhr mit Weihnachtsfeier

Mittwoch, 06.01.

14.00 Uhr ohne Frau Faust

Mittwoch, 20.01.

14.00 Uhr

Vertretung

Am Wochenende Freitag/Samstag 11./12. Dezember ist die Ordinierte Gemeindepädagogin Claudia Faust im Urlaub. Die Vertretung übernimmt im Beerdigungsfall Pfarrer Georg Werther aus Schönstedt, Untere Kirchstr. 12, Telefon: 036022-965 56.

Heroldishausen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 13.12.

14.00 Uhr musikalische Andacht zum 3. Advent mit dem Männergesangsverein in der Kirche Flarchheim

Heiligabend, 24.12.

16.00 Uhr Krippenspiel

2. Feiertag, 26.12.

09.30 Uhr Festgottesdienst

Silvester, 31.12.

14.00 Uhr Andacht zum Jahresende mit Abendmahl

Sonntag, 10.01.

09.30 Uhr Gottesdienst zum neuen Jahr mit Jahreslosung

Vertretung

Am Wochenende Freitag/Samstag 11./12. Dezember ist die Ordinierte Gemeindepädagogin Claudia Faust im Urlaub. Die Vertretung übernimmt im Beerdigungsfall Pfarrer Georg Werther aus Schönstedt, Untere Kirchstr. 12, Telefon: 036022-965 56.

Einblicke in die Arbeit mit Familien in Heroldishausen





Geburtstagsglückwünsche

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ senden herzliche Geburtstagsgrüße und wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Wohlergehen und alles Gute!

Altgottern

12.12.	zum 75. Geburtstag	Herrn Höfer, Bernhard
15.12.	zum 65. Geburtstag	Herrn Hönl, Hans-Peter
15.12.	zum 67. Geburtstag	Herrn Zimmermann, Rudi
16.12.	zum 65. Geburtstag	Herrn Pollex, Klaus
17.12.	zum 62. Geburtstag	Frau Hurt, Gabriele



Flarchheim

11.12.	zum 63. Geburtstag	Herrn Zeng, Witolf
17.12.	zum 69. Geburtstag	Herrn Bang, Manfred

Großgottern

11.12.	zum 74. Geburtstag	Frau Baumbach, Iris
11.12.	zum 64. Geburtstag	Frau Jettkandt, Martina
12.12.	zum 83. Geburtstag	Frau Langer, Helga
12.12.	zum 65. Geburtstag	Herrn Slubik, Waldemar
14.12.	zum 84. Geburtstag	Frau Stedefeld, Regina
15.12.	zum 63. Geburtstag	Frau Kästner, Regina
15.12.	zum 65. Geburtstag	Frau Klippstein, Hannelore
16.12.	zum 86. Geburtstag	Frau Bremer, Ruth

Heroldshausen

12.12.	zum 64. Geburtstag	Frau Fischer, Anita
--------	--------------------	---------------------

Mülverstedt

14.12.	zum 65. Geburtstag	Frau Kühn, Karola
16.12.	zum 74. Geburtstag	Herrn Arnold, Siegfried
17.12.	zum 61. Geburtstag	Herrn Schreiber, Jürgen

Schönstedt

11.12.	zum 74. Geburtstag	Frau Benkenstein, Karla
11.12.	zum 74. Geburtstag	Frau Schröder, Karin
12.12.	zum 67. Geburtstag	Frau Scheidemann, Christa
13.12.	zum 64. Geburtstag	Herrn Schröter, Günter
16.12.	zum 83. Geburtstag	Frau Daniel, Ingrid
16.12.	zum 69. Geburtstag	Frau Seetiger, Heidrun
17.12.	zum 63. Geburtstag	Frau Schröter, Margita

Weberstedt

12.12.	zum 66. Geburtstag	Frau Kuhnke, Helga
--------	--------------------	--------------------

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 1. Dezember erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der VG einrichten zu lassen.

Anmeldung der Schulanfänger

für das Schuljahr 2016/2017 an der Staatlichen Grundschule Schönstedt

Alle Eltern, deren Kinder am 1. August 2016 das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Kind an der staatlichen Grundschule in Schönstedt anmelden möchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Kinder

am 7. Dezember 2015,

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:30 Uhr

anzumelden.

Kinder, die am 30. Juni 2016 mindestens 5 Jahre alt sind, können von ihren Eltern vorzeitig angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil zur Anmeldung nicht persönlich anwesend sein kann, muss eine Vollmacht über die Anmeldung an der Schule sowie die Teilnahme am Ethik- bzw. Religionsunterricht erbracht werden. Bei Alleinerziehenden muss ein Negativbescheid vorgelegt werden.

Nach Wegfall der bisherigen Schulbezirke wird die Aufnahme an einer Schule in Wohnortnähe garantiert. Falls die Anzahl der Anträge die Kapazität der Schule übersteigt, entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme.

Nach § 4 Abs. 4 bis 7 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) werden Beförderungskosten erst ab einem Schulweg (kürzester, verkehrsüblicher und sicherer Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort) von mindestens 2 Kilometern für Schüler der Klassen 1 bis 4, übernommen.

Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule.

M. Zimmermann
Schulleiter

Weihnachten im Schuhkarton

Wir, die Schüler und Lehrer der Grundschule Großgottern, beteiligten sich auch in diesem Jahr wieder bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“.



**Wir danken allen Eltern,
die sich dabei mit engagiert haben!**

Weihnachtsmarkt in Großengottern

am Freitag, den 27. November

Freitag vor dem 1. Advent

Schüler und Schülerinnen der Klasse 5a halfen auch im Lesecafe beim Bücherverkaufsbasar und hatten neben ihrer ernsthaften Tätigkeit viel Spaß.



v.l.: vorn Kara, Miriam, Catherine; hinten Ella und Angelina

Nachgefragt nach dem Preis für Bücher oder CD hörten die zahlreichen Gäste: „Geben Sie bitte, was Sie möchten ..., es ist für die Schule, für uns Schüler!“. Über 200 € rechneten die Schüler mit ihrer Lehrerin Frau Lotze am Abend für die Schulkasse, d.h. den Förderverein, ab. Am Abend besuchten auch ehemalige Lehrer den Weihnachtsmarkt



wie hier am Glühweinstand Frau Klein mit ihren zwei Enkeln im Gespräch mit Frau Siemon



oder auch ehemalige Schüler; z.T. jetzt als Eltern von derzeitigen Gymnasiasten (z.B. Emilia Löchers Mutti hier im Lesecafe).

D. Lotze

Rathaus-Weihnachtsbaum in Großengottern

Die Gemeinde Großengottern sagt DANKE bei

- Frau Ines Ruppert für die geschenkte Weihnachtstanne,



- Firma Rolf Kleinert Baustoffhandel für den kostenlosen Transport und das Aufstellen des Baumes,



- Herrn Manfred Schadeberg für die unentgeltliche Bereitstellung der Hebebühne,



- Frau Thea Laab und ihren Schülerinnen der AG „Handarbeit“ der Grundschule für den selbstgebastelten bunten Wollkugelschmuck und das Schmücken des Baumes per Hebebühne, was immer besonders viel Spaß macht,



Heimatverein Flarchheim

Der Heimatverein Flarchheim gratuliert seinem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

17.12. Monika Ohnesorge

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

Die Arbeiterwohlfahrt Großengottern gratuliert ihrem Mitglied herzlich zum Geburtstag:

16.12. Ruth Bremer

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

Die FFw Großengottern gratuliert ihrem Kameraden herzlich zum Geburtstag:

11.12. Adrian Heidrich

Karnevalsverein „St. Bock“ e.V. Großengottern

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der närrischen Zeit alles Gute:

05.12. Marko Walter

14.12. Rolf-Sigurd Weiß

14.12. Tobias Meißner

Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Einheit“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag recht herzlich und wünscht weiterhin viel Glück und Gesundheit:

11.12. Martina Jettkandt

13.12. Jörg Wienhold

16.12. Uwe Hesse

16.12. Brigitte Beintner

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

Der Rassegeflügelzuchtverein „Züchterleiß“ gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr:

11.12. Inge Langer

Reitclub St. Walpurgis Großengottern e.V.

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern und wünschen für das kommende Lebensjahr Gesundheit, Glück und sportliche Erfolge:

14.12. Thomas Meißner

14.12. Tobias Meißner

„Rock im Dorf“ e.V.

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

13.12. Melanie Schenk

SC 1918 Großengottern e.V.

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

11.12. Maurice Hoffmann

14.12. Rolf-Sigurd Weiß

14.12. Hannes Dudda

14.12. Gareth-Julian Degenhardt

Motorsportverein Mülverstedt e.V.

Der Motorsportclub Mülverstedt gratuliert seinem Sportfreund recht herzlich zum Geburtstag:

12.12. Sibylle Brzezek

Hundesportverein e.V. Schönstedt

Der Schönstedter Hundesportverein gratuliert seinem Vereinsmitglied recht herzlich zum Geburtstag:

13.12. Lydia Stollberg

SV Grün-Weiß 1920 e.V. Schönstedt

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag:

13.12. Florian Mäder

Dorfclub Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

12.12. Markus Bergmann



- ihren Mitarbeitern Andreas Petri und Christian Heß für die Organisation und Durchführung der jährlichen Aktion „Rathaus-Weihnachtsbaum!“

(Auch für die nächsten Jahre suchen wir Weihnachtsbäume ...)

Nochmals ein dickes Dankeschön!

Thomas Karnofka
Bürgermeister

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

Der ACV gratuliert seinen Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

12.12. Olaf Walter

13.12. Nina Stollberg

16.12. Pauline Preuß

17.12. Anna Schwarzburg

Freiwillige Feuerwehr Altengottern

Wir gratulieren unserer Kameradin mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

19.12. Bärbel Schwarzkopf

Landseniorenverein Altengottern

Der Landseniorenverein übermittelt seinem Mitglied die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

12.12. Bernhard Höfer

Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihrem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!

13.12. Nina Stollberg

Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

Die Freiwillige Feuerwehr Flarchheim gratuliert ihren Kameraden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr ganz herzlich zum Geburtstag:

16.12. Marcel Gattinger

17.12. Manfred Bang

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 1. Dezember erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.
Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

Die Landfrauen von Großengotttern berichten:

Schlagzeilen

- **Jubiläum: 10 Jahre Schüleraustausch der Gymnasien Großengotttern und Prešov/Slowakei**
- **Interessierte junge Besucher im Großengottterschen Heimatmuseum**
- **Landfrauen servieren dazu in ihren Heimattrachten Wurst und Gemüse aus der Region**

Junge Gäste aus der Slowakei am 14. September 2015 im Hornhardtschen Rittergut

Wir freuen uns immer, wenn es eine Gelegenheit gibt, unsere wunderschönen Trachten zu zeigen. Deshalb haben wir natürlich Ria Krumbein, der Museumsführerin des Heimatmuseums, gleich zugesagt, als sie mit der Bitte an uns herantrat, den jungen Schülern/innen und ihren Gästen während ihres Besuches im Museum des Hornhardtschen Rittergutes in Großengottterscher Heimattracht ortstypische Speisen zu servieren. Die Agrargenossenschaft Großengotttern sponserte die Wurstwaren und Gemüsekonserven.

An diesem Tag meinte das Wetter es mit uns nicht so gut, da es aber noch nicht so kalt war, bauten wir die die Tische und Stühle unter dem Vordach auf. Und das war gut so, denn es kam immer mal eine Regenschucke.

Mit Freude zogen sich die Landfrauen ihre Frauen- und Männertrachten an, bereiteten die Platten mit den appetitlichen Kostproben vor und führten voller Stolz beim Servieren ihre Gewänder vor.

Ins Rittergut kamen 15 Schüler/innen der neunten Klasse des Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasiums mit ihren 15 Austauschschüler/innen des Evangelischen Kollegialgymnasiums aus Prešov. Dazu ihre beiden Lehrerinnen Frau Hanzova und Frau Zuzana und unsere Landfrau Margrit Facklam, ehemalige Gymnasiallehrer. Frau Andrea Hanzova ist schon seit Beginn des Schüleraustausches mit dabei. Wie in jedem Jahr schließen die Slowakischen Schüler für eine Woche bei Familien der hiesigen neunten Klassen.

Es kam Leben auf im Rittergut, als diese große Gruppe junger Gäste zum Tor herein kam. Wir merkten keinen Unterschied zwischen unseren und den slowakischen Jugendlichen. Die unterschiedliche Sprache schien kein Problem zu sein, sie waren alle nett gekleidet, hatten Fotoapparate oder Handys, waren aufgeweckt und neugierig. Aufmerksam hörten sie den Ausführungen der Museumsführerin Ria Krumbein zu. Doch allzu lang konnte der Museumsbesuch nicht ausgeweitet werden. Fröhlich verabschiedeten sie sich vom Rittergut und von uns Landfrauen. Die Mädchen und Jungen hatten noch ein großes Programm vor sich.



Fröhlich kommen Margrit Facklam und Andrea Hanzova mit ihren Schülern im Hornhardtschen Rittergut an.



Die Landfrauen servieren die Kostproben und Ria Krumbein erklärt den Gästen die Geschichte von Großengotttern.



Einer der Schüler macht Probesitzen in einer alten Schulbank. Für einen ganzen Schultag wäre es ihm bestimmt zu unbequem.



Die Landfrauen Karin, Ingelore, Ute, Hella, Heidrun und die Museumsführerin Ria Krumbein warten auf ihre Gäste.



Hella und Heidrun stellen das Tragen der Kuchenbleche vor.



Ein kleines Gruppenbild



Hella und Heidrun führen ihre Trachten vor. Heidrun in Arbeitstracht.



Stolze Oma Ingelore mit Enkeltochter und deren Gastschülerin.



Die Landfrauenvorsitzende Hella ist zufrieden. Es war eine gelungene Veranstaltung.

Der Mensch braucht ein Plätzchen
 Und wär's noch so klein
 Von dem kann er sagen
 Sieh! Dieses ist mein
 Hier leb' ich, hier lieb' ich,
 hier ruh' ich mich aus
 Hier ist meine Heimat
 Hier bin ich zu Haus'.
Verfasser unbekannt
Spruch auf einem Brotsteller






Ein fröhlicher Schnappschuss mit Lehrerin Frau Zuzana



Ein netter Abschied und auf geht es zum nächsten Highlight.

Sonstiges

Mitteilungen des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises

Ein neuer Tiefkühlschrank für die Begegnungsstätte der AWO Ortsgruppe Großengottern

Kurz vor dem ersten Advent und vier Wochen vor Weihnachten konnte heute der AWO Ortsgruppe Großengottern ein Spendenscheck aus dem Sponsorenfond des Landkreises übergeben werden. Im Juli 2015 ging beim Landratsamt ein Antrag durch die Vorsitzende der Ortsgruppe, Ruth Berthold, mit der Bitte um finanzielle Unterstützung, zur Anschaffung eines Tiefkühlschranks für die Begegnungsstätte ein.

Die AWO Ortsgruppe Großengottern feierte in diesem Jahr das 25-jährige Bestehen und zählt 72 Mitglieder der Altersgruppe von Mitte 50 bis Mitte 90. Davon sind 9 Männer und der Rest Frauen.

Die Begegnungsstätte hat Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Dort treffen sich unter anderem immer dienstags die Bastelfrauen und es wird zum „Kaffeekränzchen“ geladen. Donnerstags treffen sich Handarbeitsfrauen und die Männer zum Kartenspielen. Auch verschiedene Busfahrten werden durch die Vorsitzende für die Mitglieder geplant. Weitere Höhepunkte konnten in diesem Jahr bereits realisiert werden, so z. Bsp. der Frauentag, das Sommerfest und das Winzerfest. Auch die Planung und Durchführung einer Weihnachtsfeier steht noch vor der Tür.

Um all diese Festivitäten durchführen zu können und Lebensmittel dafür einzulagern, fehlte der Ortsgruppe bisher das nötige Kleingeld für die Anschaffung eines Tiefkühlschranks.



Ruth Berthold (Vorsitzende der AWO Ortsgruppe Großengotttern) und Landrat Harald Zanker bei der Scheckübergabe

Grund zur Freude gab es deshalb heute für die Ortsgruppe, als Landrat Harald Zanker zu einem Termin in sein Büro einlud und einen symbolischen Scheck in Höhe von 500 EUR überreichen konnte. Ruth Berthold bedankte sich im Namen der Mitglieder und wird sich nun schnellstmöglich auf die Suche nach einem passenden Tiefkühlschrank begeben.

Jessica Motz
Büro Landrat

Vereine integrieren Flüchtlinge auf vielfältige Weise

Unterstützung aus Ehrenamtsstiftung

Am Mittwoch (25.11.15) erfolgte im Büro des Landrates eine Übergabe von Spendenschecks aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung als Aufwandsentschädigung im Rahmen der Flüchtlingshilfe und Integration an fünf Vereine und die Gemeinde Großengotttern.

Insgesamt standen 1.200 Euro zur Verfügung, die jeweils in Höhe von 200 Euro an die Vereinsvertreter und den Bürgermeister Großengottterns übergeben wurden.

Landrat Zanker sagte, dass dieses Geld gerecht in die Region verteilt werde, um dort die Integration zu unterstützen, wo sie auch stattfindet. Er gehe davon aus, dass in naher Zukunft weitere Zuwendungen möglich sein werden.

Der Boxclub Mühlhausen, vertreten durch Uwe Bellstedt und Verena Stolze, geht schon einige Jahre in Sachen Integration voran und zählt viele Jugendliche mit Migrationshintergrund zu seinen Vereinsmitgliedern. Jetzt soll ein Boxaerobic-Kurs, zugeschnitten auf ausländische Frauen, angeboten werden.



Über jeweils 200 Euro konnten sich die Vereinsvertreter freuen. Das Geld aus der Thüringer Ehrenamtsstiftung wird für die Integrationsarbeit verwendet.

Foto: Mix

Die Gemeinde Großengotttern, so Thomas Karnofka, wird das Geld zur Unterstützung des derzeit laufenden Deutschunterrichts einsetzen, um Arbeitsmaterialien zu ergänzen und Aufwendungen zu erstatten. Zu ähnlichen Zwecken werden der FC Union Mühlhausen, das Fußballleistungszentrum Schlotheim, der Verein zur Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur Schlotheim und der Verein Zwischenwelten (ZWIWEL) Bad Langensalza das Geld verwenden.

Zuwendungsbescheid für die Präsentation der Welterbergion auf der ega übergeben

Weitere finanzielle Unterstützung aus der Region

In der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes der Welterbergion Wartburg Hainich e. V. in Weberstedt kamen Anfang der Woche Rüdiger Biehl, stellvertretender Leiter des Nationalparks Hainich, Martin Fromm, Vize-Vorstandsvorsitzender des Vereins, sowie Anne-Katrin Ibarra Wong, Leiterin der Geschäftsstelle, zu einem weiteren Treffen zusammen, um einen Zuwendungsbescheid aus Mitteln des Regionalbudgets der Unstrut-Hainich-Region entgegenzunehmen. Landrat Harald Zanker stellt aus dem Fördertopf ein Budget in Höhe von 30.000 Euro zur Verfügung, dass anteilig der Gestaltung der Präsentation der Welterbergion Wartburg Hainich im Erfurter egapark im nächsten Frühjahr und der Herstellung der Ausstellungsstücke dient.



(v. l.) Landrat Harald Zanker, Martin Fromm und Anne-Katrin Ibarra Wong (beide Tourismusverband der Welterbergion Wartburg Hainich e. V.) sowie Rüdiger Biehl (Nationalparkverwaltung)

Gleichzeitig nutzte er die Gelegenheit des Zusammentreffens um sich über den aktuellen Planungsstand zu informieren, denn seit der letzten Beratung im Oktober arbeitet die Projektgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des Tourismusverbandes, der Nationalparkverwaltung, des Landratsamtes sowie des Ateliers Papenfuss, eifrig an der Konkretisierung des Ausstellungskonzeptes. „Die Grundidee steht seit der ersten Minute“, so Anne-Katrin Ibarra Wong. Bei Besuchern aus dem Raum Erfurt, Thüringen oder einem ganz anderen Teil Deutschlands soll beim Eintritt in die Halle 1 des egaparks ein Waldgefühl wie im heimischen Hainich ausgelöst werden. Imposante Panoramafotos des UNESCO-Weltkulturerbes werden die triste Halle in einen kleinen Urwald verwandeln. Jung und Alt können die Welterbergion über mehrere Themen- und Spielfeldentdecken, die zugleich Anregungen für einen Ausflug in die Region bieten. Dem Thema Umweltbildung wird im Rahmen der Präsentation eine besondere Rolle zuteil. Gerade für Schulen aus dem näheren Umfeld ist die ega ein gern genutzter Lernort abseits des Klassenzimmers. Ein beliebtes Fotomotiv wird neben dem riesigen Wildkatzenmodell, dass auch schon während der Präsentation zur Internationalen Grünen Woche im Januar in Berlin zum Einsatz kam, auch die mannsgroße Silhouette der UNESCO-Kulturerbestätte, der Wartburg, sein. Da ist sich das Projektteam bereits heute ganz sicher.

Mit der dreimonatigen Ausstellung in Erfurt möchten der Tourismusverband, der Nationalpark und das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, ähnlich wie in Berlin Anfang des Jahres, eine qualitativ hochwertige und anspruchsvolle Interpretation der Welterbergion schaffen. Das Ausstellungskonzept wurde eigens auf die ega-Halle abgestimmt und auch die Exponate wurden größtenteils neu konzipiert. Der Clou dabei ist, die Inseln werden so gebaut, dass sie leicht zerlegbar sind und später auch mobil zum Einsatz kommen können. Landrat Zanker erklärte: „Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Aspekt, wenn die Finanzierung einer solchen Maßnahme über Fördertöpfe erfolgt. Die verschiedenen Elemente werden im Nachgang der Präsentation in Erfurt mal vereinzelt, mal im Gesamtkomplex im Unstrut-Hainich-Kreis zu besichtigen sein.“ Die Themen- und Spielfeldentdecken sollen in den nächsten Wochen nach Möglichkeit von regionalen Unternehmen hergestellt werden.

Zu realisieren ist dieses Vorhaben Dank der projektbezogenen Mittel des Nationalparks, der Förderung durch das Regionalbudget sowie der finanziellen Unterstützung vertrauter Partner. Die Präsentation in Erfurt und die Gestaltungsidee überzeugten abermals die Städte Mühlhausen und Bad Langensalza, die Wartburg-Stiftung, die Betreiber des Wildkatzendorfes Hütscheroda und des Baumkronenpfades. Dem Engagement und damit verbundenem Sponsoring weiterer Unternehmer, touristischer Leistungsträger und Gastronomen der Region sei man natürlich positiv gegenübergestellt, merkte Rüdiger Biehl noch einmal abschließend an.

Anja Grabe
Regionalmanagement

3k-theaterwerkstatt.de



DIE THEATERWERKSTATT

3K- Kunst, Kultur, Kommunikation e.V.
 Unter der Linde 7, 99974 Mühlhausen
 Karten & Infos: (03601) 440937
 Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de

Aufgrund der begrenzten Plätze
 empfehlen wir Ihnen zu reservieren!



Thomas Döring in „Allein in der Sauna“

Dezember

2015

Weihnachts-
gastspielwoche

Mo. 30.11. 09:00 & 11:00 Uhr	„Die Olchies“ Gastspiel Marotte Figurentheater, Karlsruhe
Di. 01.12. 09:00 & 11:00 Uhr	„Weihnachten bei Opa Franz“ Gastspiel Marotte Figurentheater, Karlsruhe
Mi. 02.12. 09:00 Uhr	„Die Blattwinzlinge“ Gastspiel Buchfink Theater, Göttingen
Do. 03.12. 09:00 Uhr	„Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“ Gastspiel Das Weite Theater, Berlin
Fr. 04.12. 09:00 Uhr	„Der kleine Ritter Maus“ Gastspiel Puppentheater am Meininger Theater
Fr. 04.12. 11:00 Uhr	„Tischlein deck Dich“ sowie „Kleine Etüde“ Geschlossene Vorstellung
Fr. 04.12. 18:00 Uhr	„Allein in der Sauna“
Sa. 05.12. 14:00 Uhr 3K-unterwegs	„Aschenputtel“ Auf dem Gut Sambach zum Weihnachtsmarkt“
Sa. 05.12. 18:00 Uhr	„Dora Rose erinnert sich an Dornröschen“ Geschlossene Vorstellung
So. 06.12. 16:00 Uhr theater-tee am Nikolaustag	„Hans im Glück“ Gastspiel vom Knalltheater Leipzig
So. 06.12. 16:00 Uhr 3K-unterwegs	„Aschenputtel“ Auf dem Gut Sambach zum Weihnachtsmarkt“
Mo. 07.12. 16:30 Uhr	„Tischlein deck Dich“ Geschlossene Vorstellung
Di. 08.12. 10:00 & 16:00 Uhr	„Tischlein deck Dich“ Geschlossene Vorstellung
Mi. 09.12. 17:00 Uhr	„Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen und dem bösen Wolf“ Geschlossene Vorstellung
Do. 10.12. 17:00 Uhr 3K-unterwegs	3K ist mit dabei: Zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes Mühlhausen
Do. 10.12. 20:30 Uhr	„Allein in der Sauna“ Geschlossene Vorstellung
Fr. 11.12. 17:00 Uhr 3K-unterwegs	„Aschenputtel“ Auf dem Mühlhäuser Weihnachtsmarkt, Bühne
So. 13.12. 11:00 Uhr	„Das Camp“ Die 3K-Kinder-Theatergruppe präsentiert ihre Inszenierung.
So. 13.12. 16:00 Uhr theater-tee zum 3. Advent	„Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer“ Gastspiel Theatrium Figurentheater Dresden
Mo. 14.12. 09:30 Uhr 3K-unterwegs	„Tischlein deck Dich“ in der Kindertagesstätte Holzthaleben
Mo. 14.12. 21:30 Uhr 3K-unterwegs	„Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen und dem bösen Wolf“ in Sundhausen
Di. 15.12. 15:00 Uhr 3K-unterwegs	„Tischlein deck Dich“ im ÖHK Mühlhausen
Di. 15.12. 19:00 Uhr	„Allein in der Sauna“
Mi. 16.12. 15:00 Uhr 3K-unterwegs	„Tischlein deck Dich“ im ÖHK Mühlhausen
Do. 17.12. 15:00 Uhr 3K-unterwegs	„Tischlein deck Dich“ im ÖHK Mühlhausen
Do. 17.12. 16:00 Uhr	„Aschenputtel“ Geschlossene Vorstellung
Fr. 18.12. 10:00 Uhr	„Der Glöckner von Notre Dame“
Fr. 18.12. 20:00 Uhr	„Der Glöckner von Notre Dame“
Sa. 19.12. 10:00 Uhr	„Tischlein deck Dich“ Geschlossene Vorstellung
Sa. 19.12. 20:00 Uhr	„Der Glöckner von Notre Dame“
So. 20.12. 16:00 Uhr theater-tee zum 4. Advent	„Zwerg Nase“ Gastspiel Theater der Nacht, Northeim
Do. 31.12. 18:30 Uhr	3K's Silvesterveranstaltung mit der Premiere „Die Gloria KABALLES Show“ ausverkauft

Wir wünschen allen unseren Freunden und Förderern ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das Jahr 2016. Bleiben Sie uns auch im Neuen Jahr hold und gewogen. Ihr 3K-Team!